



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Altmark-Klinikum gGmbH	108
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH	108
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH	108
- Feststellung des Konzernabschlusses 2009 der Altmark-Klinikum gGmbH	108
- Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Bandau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)	108
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Höwisch, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)	108
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Abbendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)	109
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der Windpark Kassieck-Lindstedt GmbH & Co. KG in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 18 Windenergieanlagen in 39638 Kassieck und 39638 Lindstedt, Altmarkkreis Salzwedel	109

#### Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“	109
--	-----

#### Gemeinde Breitenfeld

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2010	110
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Breitenfeld	111

#### Gemeinde Kuhfelde

- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde	111
--	-----

#### Gemeinde Mieste

- Aufhebung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 der Gemeinde Mieste	111
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2010	112
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Mieste	112

#### Gemeinde Solpke

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Solpke für das Haushaltsjahr 2010	112
---	-----

#### Gemeinde Steinitz

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2010	112
---	-----

#### Gemeinde Wieblitz-Eversdorf

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf für das Haushaltsjahr 2010	113
---	-----

#### Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Südliche Altmark für das Haushaltsjahr 2010	113
---	-----

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die elektrischen Anlagen einschließlich Nebenanlagen FSA 50/FSA 51/FSA52/FSA 59, FSA 39/FSA 40/FSA 49/FSA 60	113
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt für die 20 kV-Leitung Nr. 16 Ne.. Gd	114
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitungen Sw 112-Fst Che, 1. EG GSP Nph-Fst Böst, 2. EG GSP Ahu-Fst Rrb, SW 142-Fst Anf und Elektrokabel einschließlich zugehörigen Nebenanlagen	114
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Sw 23 – GSP GrCh einschließlich Nebenanlagen, Sw 200 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 54 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 148 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen und Sw 145 – SL Sw 143 einschließlich Nebenanlagen	114
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Sw 143 – SL Sw 23 einschließlich Nebenanlagen, Sw 113 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 110 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 14 – GSP Sea einschließlich Nebenanlagen und Sw 125 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen	115
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die SanOg 1 – GSP KIGa einschließlich Nebenanlagen, Riu 129 – GSP KIGa einschließlich Nebenanlagen, Sw 66 – Fst Böst einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Riu 131 – GSP Pzr einschließlich Nebenanlagen und Pes 215 – GSP Gii einschließlich zugehörigen Nebenanlagen	115
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Pgg 108 – GSP Sthm einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Pes 155 – Fst Dah einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Gsp Ahlum einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Gsp Eversdorf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen, Gsp Henningen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und Gsp Mehmke einschließlich zugehörigen Nebenanlagen	116
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Riu 119-GSP GrCh	116
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - MI 4 - MI 16 - MI 17 - MI 155 - MI 183	116
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - Pes 157 - Pes 167 - Pes 168 - Pes 172 - Pes 178	117
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - Pes 194 - Pes 219 - Pes 224 - Pes 225 - Pes 232	117

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 19. Mai 2010, Nr. 5

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung 2. LSW Fst Böst – Fst Anf einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 195 – Fst Böst einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Gasleitung Aaz 141 – Fst Böst einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 266 – Fst Böst einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Gasleitung EG GSP Evd – Fst Böst einschließlich zugehörenden Nebenanlagen ..... 117
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung Pes 152 – Fst Pes einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 234 – GSP Hnge einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Gasleitung Pgg 118 – Fst Hdb einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Gasleitung 1 Pes 164 – Fst Pes einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Gasleitung 2 Pes 164 – Fst Pes einschließlich zugehörenden Nebenanlagen ..... 118
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung Pgg 117 – GSP Bier einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 151 – GSP Hnge einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Gasleitung 1. EG Fst Hdb – Zst Stn einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 17 – Fst Hdb einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Gasleitung 3. EG Fst Hdb – Zst Stn einschließlich zugehörenden Nebenanlagen ..... 118
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitungen Sw 121 – Fst Che, Pes 8 – GSP Tyl, Pes 219 – GSP Wiz, Pgg 132 – GSP Mhk, Pgg 3, Pgg 104, Pgg 117, Pgg 118, Pgg 124, Sw 96 – Fst Böst, EG Fst Sw – Zst Stn, Sw 3 – Fst Che 2, Sw 86 – Fst Che, Sw 84 – Fst Che, Sw 74 – Fst Böst, Sw 90 – Fst Che, 2. EG GSP Nph – Fst Böst, 3. EG Fst Pes – Zst Stn, Hdb 63, Hdb 67, Pgg 130, Pgg 136 und Pgg 138 einschließlich Nebenanlagen ..... 118
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitungen Zli 53 – Fst Mxo, Wze 1 – GSP Tng, Wnks 2 – GSP Kkb, Wnks 7 – Gsp Cnz, Hdb 62 – GSP Sgk, Kb 12 – GSP Faho, Wnks 101 – GSP Kkb, Wnks 1 – GSP Cnz, Vaf 1 – GSP Sgk, Wnks 103 – GSP Faho, Wnks 105 – Gsp Kkb und Hdb 54 – GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen ..... 119
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitungen Dnf 1 – GSP Tng, Pes 160, Pes 186, Pes 195, Pes 199, MI 20, MI 162, Sw 93, Sw 109, Pes 4, Pes 5, Pes 7, Pes 150 und Pes 151 einschließlich Nebenanlagen ..... 119
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Sw 10 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Sw 68 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Sw 78 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Sw 82 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Sw 117 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Sw 126 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Sw 142 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Sw 149 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Sgk 1- Sgk 2 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen ..... 120
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Pes 228 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 234 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 253 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 263 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 300 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pgg 139-GSP Sthm einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Pes 230-Fst Pes einschließlich zugehörenden Nebenanlagen ..... 120
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt für die 20-kV-Leitung Nr. Ltg. 24 Kun. UW Kunrau-UW Mieste ..... 120
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt für die 15-kV-Leitung Nr. Ltg. 17 Sie. UW Siedenlangenbeck-MLaTS 15 Sallenthin ..... 121
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die 2.EG Fst Rrb- Fst Hdb einschließlich Nebenanlagen - 2.EG GSP Tng- Fst Rrb einschließlich Nebenanlagen - 2.EG Fst Mxo- Zst Stn einschließlich Nebenanlagen - Pes 163- FSt Pes einschließlich Nebenanlagen ..... 121
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - Pes 261 - Pes 266 - Pgg 100 - Pgg 110 ..... 121
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - Pes 200 - Pes 207, - Pes 215 - Pes 216 - Pes 227 ..... 122
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung Sw 121-GSP Sea, Gasleitung Riu 128-GSP Rie, Gasleitung Pes 168-GSP Tylsen, Gasleitung GSP GrCh-Fst Böst und Gasleitung Pes 190-Fst Pes einschließlich Nebenanlagen ( Zubehör) ..... 122
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt für die 15-kV-Leitung Nr. 33 UW Leppin – SSt Losse ..... 122
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstr. 56, 10117 Berlin für die Soleleitungen OTA Dah-Pes6, OTA Dah-Pes 210E, OTA Dah-Pes 181, OTA Dah-Pes 249, GSP Dah-Pes 203 und GSP Dah-Pes 191 einschließlich Nebenanlagen ( Zubehör) ..... 123
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: - Pgg 100 – Fst Hdb - Pes 227 – GSP Nph - Pes 223 – Fst Dah ..... 123
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: - 1. EG GSP Dah – Fst Pes - Pes 175 – Fst Pes - EG GSP Gii – Fst Hdb - Pes 222 – GSP Tyl - Pes 217 – GSP Tyl. .... 123
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitungen Pes 233-Fst Böst, Pes 208-GSP Tyl, Pes 199-GSP Wiz, Pes 218-GSP Tyl und Sw 10-Fst Anf ..... 124

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG – Sonderungsplan Nr. V 25-20842-2008 – Gemarkung Schrampe, Arendsee Flur 2, Flurstücke 71/1, 271/125, 293/72 und 314 ..... 124

Altmarkkreis Salzwedel  
Beteiligungsmanagement

## Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 14.04.2010 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 810.434,81 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **25.05.2010 bis 18.06.2010** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

## Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 14.04.2009 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 82.711,38 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **25.05.2010 bis 18.06.2010** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

## Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 14.04.2009 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 74.018,89 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **25.05.2010 bis 18.06.2010** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

## Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Konzernabschlusses 2009 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 14.04.2009 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **25.05.2010 bis 18.06.2010** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 21.04.2010

gez. Michael Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel  
Amt für ländliche Entwicklung  
SG Ländlicher Raum/Regelung offener Vermögensfragen

### „Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Bandau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)“

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung	Bandau
Flur	5
Flurstück	40

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,5080 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Altmarkkreis Salzwedel  
Amt für ländliche Entwicklung  
SG Ländlicher Raum/Regelung offener Vermögensfragen

### „Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Höwisch, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)“

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung	Höwisch
Flur	1
Flurstück	125/1

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,5702 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Altmarkkreis Salzwedel  
Amt für ländliche Entwicklung  
SG Ländlicher Raum/Regelung offener Vermögenfragen

**„Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Abbendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)“**

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung Abbendorf  
Flur 10  
Flurstück 6/1

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,65 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

## Altmarkkreis Salzwedel

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der Windpark Kassieck-Lindstedt GmbH & Co. KG in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 18 Windenergieanlagen in 39638 Kassieck und 39638 Lindstedt, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Windpark Kassieck-Lindstedt GmbH & Co. KG in 26605 Aurich beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**18 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m (Ge-samthöhe 179,38 m)**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

in **39638 Kassieck**

Gemarkung: **Kassieck**  
Flur: 7  
Flurstücke: 10, 12, 13, 135/30, 141,41

sowie in **39638 Lindstedt**

Gemarkung: **Lindstedt**  
Flur: 5  
Flurstücke: 11/1, 14, 27/1, 212/37  
Flur: 6  
Flurstücke: 63, 66, 67  
Flur: 7  
Flurstücke: 44/2, 70/2

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Wege- und Fundamentbaumaßnahmen beantragt. Die Anlagen 3 bis 12 sollen entsprechend dem Antrag im Juli 2012, die Anlagen 13 bis 20 im Juli 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**31.05.2010 bis einschließlich 30.06.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

### 1. Altmarkkreis Salzwedel

Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten  
SG Abfallwirtschaft und Immissionsschutz  
Zimmer 463  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

Mo.,Di.,Do.,Fr. von 08:30 bis 11:30 Uhr  
Di. von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Do. von 13:00 bis 15:30 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark  
im Sekretariat (Frau Kausche) des Verwaltungsgebäudes  
Letzlinger Landstraße 6  
39638 Gardelegen

Mo.,Di.,Do.,Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 14:00 bis 17:30 Uhr  
Do. von 14:00 bis 15:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**31.05.2010 bis einschließlich 14.07.2010**

bei der Genehmigungsbehörde (Altmarkkreis Salzwedel) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **17.08.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Altmarkkreis Salzwedel**  
Raum „**Stadt Gardelegen**“ (307)  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

Die endgültige Entscheidung der Genehmigungsbehörde ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Salzwedel, 06.05.2010

Ziche  
Landrat

## Stadt Kalbe (Milde)

### Satzung

**zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“**

Auf Grund der §§ 4,6,8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Nr.1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006, sowie der §§ 1,2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) am 06.05.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Stadt Kalbe (Milde) mit ihren Ortsteilen Altmersleben, Beese, Brüchau, Brunau, Bühne, Butterhorst, Dolchau, Engersen, Faulenhorst, Güssefeld, Hagenau, Jeetze, Jemmeritz, Kahrstedt, Kakerbeck, Kalbe (Milde), Karritz, Klein Engersen, Mehrin, Neuendorf am Damm, Packebusch, Plathe, Siepe, Vahrholz, Vienau, Vietzen, Wernstedt, Winkelstedt und Wustrewe ist gem. § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“.

Der Unterhaltungsverband „Milde-Biese und Unterhaltungsverband „Jeetze“ unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Gemäß §§ 28 ff. WG LSA ist die Stadt Kalbe (Milde) verpflichtet an die Verbände Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Betrag, zu dessen Zahlung die Stadt Kalbe (Milde) als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das

Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Kalbe (Milde) legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, **auf die Umlageschuldner (Eigentümer)** um.

(2) Zum Gemeindegebiet gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 4

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen gesonderten Beitragsbescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 5

### Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Kalbe (Milde) am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ bzw. „Jeetze“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Kalbe (Milde) zur Gesamtbevölkerung im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ bzw. „Jeetze“.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Kalbe (Milde) im Unterhaltungsverband „Milde-Biese“ bzw. Jeetze beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 % der Beitragssumme.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Fläche maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ bzw. „Jeetze“ maßgebend.

## § 6

### Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2010**:

„Milde-Biese“ Verband:  
als Flächenbeitragssatz **7,41 Euro/ha Grundstücksfläche** und als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche) **2,10 Euro/Einwohner**.

„Jeetze“ Verband:  
als Flächenbeitragssatz **8,21 Euro/ha Grundstücksfläche** und als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche) **2,13 Euro/Einwohner**.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen **unter 1,00 Euro** je Umlageschuldner werden **nicht erhoben**.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände „Milde-Biese“ und „Jeetze“ in der Stadt Kalbe (Milde) zu Grunde gelegt.

Die Veranlagung erfolgt durch die Stadt Kalbe (Milde).

## § 7

### Fälligkeit der Umlageschuld

Die festgesetzte Umlage oder die vorläufige Umlage ist bis zum **15. Februar** des jeweiligen Kalenderjahres fällig, sofern nicht im Umlagebescheid eine andere Fälligkeit bzw. die Zah-

lung von Teilbeträgen zu entsprechenden Fälligkeitsterminen festgesetzt ist.

Nachzahlungen durch eine Änderung der Veranlagung sind für bereits abgelaufene Fälligkeiten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## § 8

### Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Kalbe (Milde) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Kalbe (Milde) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs.2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Kalbe (Milde) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Umlageschuldner eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde dem Umlagepflichtigen den Beitrag aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

## § 11

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen

Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Kalbe (Milde) zulässig.

(2) Die Stadt Kalbe (Milde) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 06.05.2010

Ruth  
Bürgermeister

Siegel

## Gemeinde Breitenfeld

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2010

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenfeld in seiner Sitzung am 15.04.2010, unter der Beschluss Nr. 19/05/V/2010, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

## § 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	132.800,00 Euro
	in der Ausgabe auf	132.800,00 Euro
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	81.800,00 Euro
	in der Ausgabe auf	81.800,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

### 1. Grundsteuern

- a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.  
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

### 2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Breitenfeld, den 15.04.2010

gez. Wießel  
Bürgermeister

Siegel

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 20.05. bis 03.06.2010 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmererei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Breitenfeld öffentlich aus.

Breitenfeld, den 19.05.2010

gez. Wießel  
Bürgermeister

## Gemeinde Breitenfeld

### 1. Satzung

#### zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Breitenfeld

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. 10. 1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S 186), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenfeld am 15.04.2010. folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beiträge

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz vom Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ beträgt für das Jahr 2010

**7,98 Euro/Hektar.**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am: Breitenfeld, den 15.04.2010

gez. Wießel  
Bürgermeister

Siegel

## Gemeinde Kuhfelde

### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.03.2010 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde.

### Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde vom 01.07.2009, geändert am 01.09.2009 wird wie folgt geändert:

## § 11 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA/Kommunalwahlordnung LSA im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit dem Namen „Findling“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit dem Namen „Findling“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 38489 Beetzendorf, Marschweg 3 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit dem Namen „Findling“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden

- sofern zeitlich möglich auch einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht

Kuhfelde	- am Dambecker Weg, Wirtschaftsgebäude der Gemeinde neben dem Grundstück Nr. 2
Vitzke	- an der Scheune Schulz/Melzian am Grundstück Nr.1
Püggen	- am Achterberg, neben Grundstück Nr. 30
Siedenlangenbeck	- am ehemaligen Gemeindebüro, Nr. 34
Leetze	- am Kulturraum, Nr. 6
Wöpel	- Ortsmitte, am Grundstück Nr. 8
Wötz	- Grundstück Nr. 2
Hohenlangenbeck	- an der Bushaltestelle, gegenüber Grundstück Nr. 13
Valfitz	- Dorfgemeinschaftshaus, gegenüber Grundstück Nr. 7
Schieben	- Buswartehalle, gegenüber Grundstück Nr. 14

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages an den genannten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit dem Namen „Findling“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in Aushangkästen nach Absatz 3 erfolgen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(5) Die Wahlbekanntmachungen werden in den Bekanntmachungskästen nach Absatz 3 veröffentlicht und gelten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

### Artikel II In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhfelde, den 20.04.2010

Leskien  
Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 7 (2) GO LSA erfolgte am 14.04.2010 unter dem Aktenzeichen 72.2.2-72.2.2.-1510.290

## Gemeinde Mieste

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufhebung

#### der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 der Gemeinde Mieste

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieste hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 die Aufhebung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2010 Beschluss Nr. 69/05/V/ 2010 vom 04.03.2010 beschlossen.

Mieste, den 06.05.2010

Neubüser  
Bürgermeister

Gemeinde Mieste

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2010

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mieste in seiner Sitzung am 06.05.2010, unter der Beschluss Nr. 77/07/V/2010, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

<b>§ 1</b>		
Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird		
<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	2.585.500,00 Euro
	in der Ausgabe auf	2.585.500,00 Euro
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	915.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	915.000,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

#### 1. Grundsteuern

- a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.  
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

#### 2. Gewerbesteuern

330 v. H.

Mieste, den 06.05.2010

gez. Neubüser  
Bürgermeister

Siegel

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 20.05. bis 03.06.2010 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Mieste öffentlich aus.

Mieste, den 19.05.2010

gez. Neubüser  
Bürgermeister

Gemeinde Mieste

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Mieste

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 (GVBL. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBL. S. 186), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mieste am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beiträge

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz vom Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ beträgt für das Jahr 2010

**7,98 Euro/Hektar.**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am: Mieste, den 06. Mai 2010

gez. Neubüser  
Vorsitzender des Gemeinderates und Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Solpke

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Solpke für das Haushaltsjahr 2010

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Solpke in seiner Sitzung am 29.04.2010 unter der Beschluss Nr. 20/06/V/2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

<b>§ 1</b>		
Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird		
<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	630.600,00 Euro
	in der Ausgabe auf	630.600,00 Euro
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	164.100,00 Euro
	in der Ausgabe auf	164.100,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

#### 1. Grundsteuern

- a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.  
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

#### 2. Gewerbesteuern

325 v. H.

Solpke, den 29.04.2010

gez. Goecke  
Bürgermeisterin

Siegel

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 20.05. bis 02.06.2010 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Solpke öffentlich aus.

Solpke, den 19.05.2010

gez. Goecke  
Bürgermeisterin

Gemeinde Steinitz

## Haushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Steinitz in der Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	4.726.000 Euro
in der Ausgabe auf	4.726.000 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	5.247.700 Euro
in der Ausgabe auf	5.247.700 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Lei-

stung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 60.000 Euro.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Steinitz, den 23.03.2010 (Siegel)

gez. Schuhl  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

## 25. Mai bis 04. Juni 2010

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Steinitz, den 26.04.2010

gez. Schuhl  
Bürgermeister

## Gemeinde Wieblitz-Eversdorf

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Wieblitz-Eversdorf in der Sitzung am 11.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	206.700 Euro
in der Ausgabe auf	206.700 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	371.600 Euro
in der Ausgabe auf	371.600 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Wieblitz-Eversdorf, den 12.03.2010 (Siegel)

gez. Jürges  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

## 25. Mai bis 04. Juni 2010

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wieblitz-Eversdorf, den 19.04.2010

gez. Jürges  
Bürgermeister

## VG Südliche Altmark

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Südliche Altmark für das Haushaltsjahr 2010

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark in der Sitzung am 22.04.2010 unter der Beschluss-Nr. 41/12/2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

## § 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird  
**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.772.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.772.900,00 Euro

und

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	232.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	232.500,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 Euro** festgesetzt.

## § 5

Gemäß § 83 GO LSA in Verbindung mit § 19 Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG), in den zurzeit gültigen Fassungen, wird eine Verwaltungsgemeinschaftsumlage in Höhe von 119,00 Euro pro Einwohner von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Gardelegen, den 22.04.2010

gez. Wießel  
Vorsitzender des  
Gemeinschaftsausschusses

Siegel

gez. Krüger  
Verwaltungsamts-  
leiter

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **20.05.2010 bis 03.06.2010** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Gardelegen, den 19.05.2010

gez. Wießel  
Vorsitzender des  
Gemeinschaftsausschusses

gez. Krüger  
Verwaltungsamts-  
leiter

## Landesverwaltungsamt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

#### GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### Elektrischen Anlagen einschließlich Nebenanlagen FSA 50/FSA 51/FSA52/FSA 59 FSA 39/ FSA 40/FSA 49/FSA 60

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Brietz	4
Cheine	5
Gerstedt	1, 4
Langenapel	2, 3
Osterwohle	2, 4, 5
Wiershorst	3
Wistedt	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05. bis 16.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### 20 kV- Leitung Nr. 16 Ne.. Gd

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Ahlum	1, 2, 6
Stöckheim	2, 3
Rohrberg	1, 2, 3, 4, 7, 8, 10
Püggen	1
Tangeln	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Nündel

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P DEUTSCHLAND GMBH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen Sw 112-Fst Che, 1. EG GSP Nph-Fst Böst, 2. EG GSP Ahu-Fst Rrb, SW 142-Fst Anf und Elektrokabel einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Seebenau	2, 4, 5, 12
Cheine	1, 2, 3, 4, 5
Tylsen	4
Steinitz	4, 5
Ahlum	1, 2, 6
Rohrberg	5
Andorf	1, 3, 4, 5
Osterwohle	1
Mehmke	6
Salzwedel	80
Wieblitz	2
Eversdorf	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst - Kamieth - Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Sw 23 – GSP GrCh einschließlich Nebenanlagen,  
Sw 200 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen,  
Sw 54 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen,  
Sw 148 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen und  
Sw 145 – SL Sw 143 einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Ritze	2, 6
Chüden	3, 4
Cheine	2
Chüttlitz	2
Brietz	1, 3, 4
Salzwedel	20, 21, 27, 66, 67

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Sw 143 – SL Sw 23 einschließlich Nebenanlagen,  
Sw 113 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen,  
Sw 110 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen,  
Sw 14 – GSP Sea einschließlich Nebenanlagen und  
Sw 125 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Ritze	2, 6
Seebenau	4, 5, 7, 8
Cheine	1, 2
Chüttlitz	1
Brietz	1, 2
Salzwedel	14, 15, 16, 17, 21, 27, 28, 66, 75

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**SanOg 1 – GSP KIGa einschließlich Nebenanlagen,  
Riu 129 – GSP KIGa einschließlich Nebenanlagen,  
Sw 66 – Fst Böst einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Riu 131 – GSP Pzr einschließlich Nebenanlagen und  
Pes 215 – GSP Gii einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Fleetmark	2, 3
Rademin	1, 2, 3
Klein Gartz	3, 4, 5
Königstedt	1
Pretzier	3
Steinitz	5
Riebau	6, 7, 9
Chüden	4, 6
Gieseritz	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Pgg 108 – GSP Sthm einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Pgs 155 – Fst Dah einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gsp Ahlum einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gsp Eversdorf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gsp Henningen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und  
Gsp Mehmke einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Bierstedt	3, 6
Mehmke	1, 2, 6
Ellenberg	4
Wiershorst	3
Ahlum	6
Steinitz	6
Osterwohle	4
Henningen	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Riu 119-GSP GrCh**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortlei-

tungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	25,27,28,75
Ritze	2,6
Chüden	3,4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag  
gez. Tischew

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen: - MI 4  
- MI 16  
- MI 17  
- MI 155  
- MI 183**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Ahlum	2, 6
Stöckheim	1, 3
Beetzendorf	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis 16.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale)

schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen:** - Pes 157  
- Pes 167  
- Pes 168  
- Pes 172  
- Pes 178

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tylsen	1
Wallstawe	2
Wieblitz	3
Osterwohle	6
Salzwedel	79

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis 16.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen:** - Pes 194  
- Pes 219  
- Pes 224  
- Pes 225  
- Pes 232

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tylsen	1, 4
Kuhfelde	4
Wieblitz	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis 16.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitung 2. LSW Fst Böst – Fst Anf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gasleitung Pes 195 – Fst Böst einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gasleitung Aaz 141 – Fst Böst einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gasleitung Pes 266 – Fst Böst einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und  
Gasleitung EG GSP Evd – Fst Böst einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Gerstedt	1, 2, 4
Dambeck	5, 6
Eversdorf	2
Salzwedel	79, 80
Steinitz	4, 5, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitung Pes 152 – Fst Pes einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gasleitung Pes 234 – GSP Hnge einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gasleitung Pgg 118 – Fst Hdb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gasleitung 1 Pes 164 – Fst Pes einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und  
Gasleitung 2 Pes 164 – Fst Pes einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Osterwohle	4, 6, 7
Wistedt	3, 5
Mehmke	5, 6
Bierstedt	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitung Pgg 117 – GSP Bier einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gasleitung Pes 151 – GSP Hnge einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gasleitung 1. EG Fst Hdb – Zst Stn einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Gasleitung Pes 17 – Fst Hdb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und  
Gasleitung 3. EG Fst Hdb – Zst Stn einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Bierstedt	4
Gieseritz	2, 3, 4, 8
Henningen	3
Osterwohle	4
Heidberg	2, 5, 6, 8, 9
Wallstawe	7
Tylsen	4, 5
Eversdorf	1, 2
Wieblitz	2
Salzwedel	79
Steinitz	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106

Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen Sw 121 – Fst Che, Pes 8 – GSP Tyl, Pes 219 – GSP Wiz, Pgg 132 – GSP Mhk, Pgg 3, Pgg 104, Pgg 117, Pgg 118, Pgg 124, Sw 96 – Fst Böst, EG Fst Sw – Zst Stn, Sw 3 – Fst Che 2, Sw 86 – Fst Che, Sw 84 – Fst Che, Sw 74 – Fst Böst, Sw 90 – Fst Che, 2. EG GSP Nph – Fst Böst, 3. EG Fst Pes – Zst Stn, Hdb 63, Hdb 67, Pgg 130, Pgg 136 und Pgg 138 einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Seebenau	1, 2, 4
Tylsen	1, 4
Wieblitz	1, 2, 3, 4
Peckensen	3
Eversdorf	1, 2
Mehmke	1, 2, 6
Bierstedt	7
Wüllmersen	3
Gieseritz	2, 3, 5, 8
Beetzendorf	3
Salzwedel	1, 17, 21, 27, 43, 65, 66, 79, 80
Chüttlitz	2
Cheine	2
Brietz	1, 2
Steinitz	4, 5
Wistedt	4, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen Zli 53 – Fst Mxo, Wze 1 – GSP Tng, Wnks 2 – GSP Kkb, Wnks 7 – Gsp Cnz, Hdb 62 – GSP Sgk, Kb 12 – GSP Faho, Wnks 101 – GSP Kkb, Wnks 1 – GSP Cnz, Vaf 1 – GSP Sgk, Wnks 103 – GSP Faho, Wnks 105 – Gsp Kkb und Hdb 54 – GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Recklingen	2, 3
Winterfeld	1
Baars	3, 5
Mahlsdorf	11
Wenze	2, 5
Heidberg	5
Winkelstedt	1, 3, 4

Apenburg	1, 2, 3
Cheinitz	1, 2
Kalbe	4, 13, 15, 19
Wernstedt	3
Faulenhorst	4, 5, 7
Zethlingen	4, 6
Altensalzwedel	5, 6
Gischau	1, 3, 5
Siedenlangenberg	1, 4, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen Dnf 1 – GSP Tng, Pes 160, Pes 186, Pes 195, Pes 199, MI 20, MI 162, Sw 93, Sw 109, Pes 4, Pes 5, Pes 7, Pes 150 und Pes 151 einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Dannefeld	8
Köckte	8
Trippigleben	2, 4
Quarnebeck	1, 3
Wenze	2, 5
Kusey	8, 9, 14, 19, 20
Immekath	6, 7, 9, 11, 13
Ristedt	2, 3
Jeeben	5, 6
Tangeln	2, 3
Osterwohle	3, 4, 6
Wistedt	3, 5
Eversdorf	2
Wieblitz	3
Lüdelsen	7
Stöckheim	3
Ahlum	1
Gerstedt	2
Langenapel	2
Henningen	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Sw 10 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Sw 68 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Sw 78 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Sw 82 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Sw 117 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Sw 126 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Sw 142 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Sw 149 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und  
Sgk 1- Sgk 2 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Cheine	4
Salzwedel	81
Andorf	3, 4
Brietz	4
Osterwohle	3
Steinitz	2
Heidberg	7, 8
Gieseritz	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Pes 228 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Pes 234 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Pes 253 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Pes 263 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Pes 300 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Pgg 139-GSP Sthm einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und  
Pes 230-Fst Pes einschließlich zugehörenden Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tylsen	4
Osterwohle	4
Hilmsen	2
Eversdorf	2
Ellenberg	1
Mehmke	6
Bierstedt	5, 6
Wallstawe	2, 3
Wistedt	5, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. Ltg. 24 Kun. UW Kunrau-UW Mieste**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Neuferchau	4
Röwitz	3, 4, 7
Kusey	6, 5
Köckte	4, 5, 6, 8
Dannefeld	8, 10, 11

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Leitung Nr. Ltg. 17 Sie. UW Siedenlangenbeck-MLaTS 15 Sallenthin** gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Siedenlangenbeck	6, 7
Valfitz	2, 7, 8, 10, 11
Altensalzwedel	1, 3, 5
Saalfeld	2, 4
Baars	2, 3, 6
Sallenthin	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**2.EG Fst Rrb- Fst Hdb einschließlich Nebenanlagen**  
**2.EG GSP Tng- Fst Rrb einschließlich Nebenanlagen**  
**2.EG Fst Mxo- Zst Stn einschließlich Nebenanlagen**  
**Pes 163- FSt Pes einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Rohrberg	1, 2, 4, 5, 8
Heidberg	1, 2
Püggen	1, 2
Osterwohle	4
Wistedt	3, 5
Tangeln	1, 2, 3
Mahlsdorf	5, 10
Stappenbeck	1, 4
Dambeck	2, 3, 8
Krinau	1
Steinitz	2, 3, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis 16.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen:** - Pes 261  
- Pes 266  
- Pgg 100  
- Pgg 110

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Ge-

setz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Leitungen, Gemarkungen und Flure betroffen:

E-Kabel	Gemarkung	Flur
Pes 261	Tylsen	5
Pes 266	Eversdorf	2
Pgg 100	Bierstedt	4
Pgg 100	Gieseritz	3
Pgg 110	Gieseritz	8

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis 16.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Cristian Müller

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen:** - Pes 200  
- Pes 207  
- Pes 215  
- Pes 216  
- Pes 227

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Leitungen, Gemarkungen und Flure betroffen:

E-Kabel	Gemarkung	Flur
Pes 200	Steinitz	4
Pes 207	Langenapel	1
Pes 215	Gieseritz	1
Pes 216	Wistedt	8
Pes 227	Kuhfelde	7

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis 16.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Cristian Müller

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P DEUTSCHLAND GMBH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitung Sw 121-GSP Sea, Gasleitung Riu 128-GSP Rie, Gasleitung Pes 168-GSP Tylsen, Gasleitung GSP GrCh-Fst Böst und Gasleitung Pes 190-Fst Pes einschließlich Nebenanlagen (Zubehör)**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tylsen	3
Wallstawe	2
Wistedt	5, 6
Seebenau	4
Wieblitz	1, 3
Chüden	2, 4
Ritze	3, 4, 6
Salzwedel	80, 82, 83
Krinau	1, 2, 3, 4, 7
Steinitz	2, 3, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Leitung Nr. 33 UW Leppin – SSt Losse**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Leppin	3, 4
Höwisch	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst – Kamieth - Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

## Landesverwaltungsamt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstrasse 56, 10117 Berlin**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Soleleitungen OTA Dah-Pes6, OTA Dah-Pes 210E, OTA Dah-Pes 181, OTA Dah-Pes 249, GSP Dah-Pes 203 und GSP Dah-Pes 191 einschließlich Nebenanlagen (Zubehör)** gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wiershorst	1, 3, 4
Dähre	4
Ellenberg	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst – Kamieth - Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

## Landesverwaltungsamt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen:**

- Pgg 100 – Fst Hdb
- Pes 227 – GSP Nph
- Pes 223 – Fst Dah

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Leitungen, Gemarkungen und Flure betroffen:

Leitung	Gemarkung	Flur
Pgg 100 – Fst Hdb	Bierstedt	1, 4
	Heidelberg	1, 2
Pes 227 – GSP Nph	Kuhfelde	5, 6, 7
	Tylsen	4
Pes 223 – Fst Dah	Hilmsen	3
	Wiershorst	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 19.05.2010 bis 16.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Müller

## Landesverwaltungsamt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen:**

- 1. EG GSP Dah – Fst Pes
- Pes 175 – Fst Pes
- EG GSP Gii – Fst Hdb
- Pes 222 – GSP Tyl
- Pes 217 – GSP Tyl

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Leitungen, Gemarkungen und Flure betroffen:

Leitung	Gemarkung	Flur
1. EG GSP Dah – Fst Pes	Wiershorst	3
	Ellenberg	2, 4
	Langenapel	2, 3
	Wistedt	5, 6, 7, 8
Pes 175 – Fst Pes	Tylsen	1, 3
	Wallstawe	2
	Wistedt	4, 5
EG GSP Gii – Fst Hdb	Gieseritz	1
	Wallstawe	5
	Heidberg	1, 2, 7, 8
Pes 222 – GSP Tyl	Wieblitz	1
Pes 217 – GSP Tyl	Tylsen	2
	Wieblitz	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 19.05.2010 bis 16.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF Suez E&P Deutschland GmbH, Waldstrasse 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von  
**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen Pes 233-Fst Böst, Pes 208-GSP Tyl, Pes 199-GSP Wiz, Pes 218-GSP Tyl und Sw 10-Fst Anf**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wieblitz	1, 3, 4,
Steinitz	4
Salzwedel	79, 80
Tylsen	1, 2, 3
Cheine	4, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst – Kamieth - Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 19.05.2010 bis zum 16.06.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 03.05.2010

## Mitteilung

**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG  
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG**

**Sonderungsplan Nr. V25-20842-2008**

**Gemarkung Schrampe, Flur 2, Flurstücke 71/1, 271/125, 293/72 und 314**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **07.06.2010 bis 06.07.2010** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar wird in den Diensträumen der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in 39619 Arendsee zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.  
Im Auftrag

Jochen Hausen

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61